

Wie aus einer Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs *Dr. Florian Toncar* vom 23.11.2023 (Drs. 20/9462) zu entnehmen ist, ist der Steuerzahler bei der sog. „Benko-Insolvenz“ auch mit im Boot. Die Galeria Karstadt Kaufhof GmbH, deren Gesellschafter die SIGNA Holding ist, hat vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) in der Corona-Pandemie Stabilisierungsmaßnahmen im Gesamtvolumen von 680 Mio. Euro erhalten. Mit diesen Mitteln sollte die Stabilisierung des Unternehmens erreicht werden. Die pandemiebedingt schwierige Lage habe die finanzielle Hilfe notwendig gemacht, da die Warenhäuser in besonderem Maße von den staatlichen Schließungsanordnungen betroffen waren. Der WSF sei seiner Aufgabe als Rettungsanker der staatlichen Hilfsprogramme gerecht geworden. Dass die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung des Konzerns im weiteren Verlauf hinter den Erwartungen zurückgeblieben sei, sei nicht vorhersehbar gewesen. Daher musste die Galeria Karstadt Kaufhof GmbH wiederum in ein Schutzschirmverfahren eintreten. Das Insolvenzverfahren wurde mit der Wirksamkeit des Insolvenzplans Ende Mai 2023 abgeschlossen. 250 Mio. Euro der Corona-Hilfe, die als stille Einlage gewährt wurden, mussten wegen der insolvenzrechtlichen Regelungen vollständig abgeschrieben werden. Der Restbetrag, der als Nachrangdarlehen ausgereicht wurde, 430 Mio. Euro, „wird in Höhe von 88 Mio. Euro fortgeführt und verzinst“. Somit sind von diesem Betrag ebenfalls 342 Mio. Euro verloren. Gegenzurechnen sind Zinsen und anteilige Verwertungserlöse, die der WSF erhalten hat, von immerhin 40 Mio. Euro. Weitere Zuflüsse hingen von dem „weiteren Fortgang der Sanierung des Unternehmens, der Geschäftsentwicklung und der Verwertung bestellter Sicherheiten ab“. Damit sind bisher 552 Mio. Euro Steuergelder verloren.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Rechtsmittel – staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – von einem Mitgliedstaat erlassene Steuervorbescheide – Ex-ante-Beurteilung durch die Steuerverwaltung des betreffenden Mitgliedstaats – Grundsatz der Rechtssicherheit**

1. Die Rechtssachen C-451/21 P und C-454/21 P werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Mai 2021, Luxemburg u. a./Kommission (T-516/18 und T-525/18, EU:T:2021:251), wird aufgehoben.
3. Der Beschluss (EU) 2019/421 der Kommission vom 20. Juni 2018 über die von Luxemburg durchgeführte staatliche Beihilfe SA.44888 (2016/C) (ex 2016/NN) zugunsten von Engie wird für nichtig erklärt.
4. Die Europäische Kommission trägt die Kosten der Rechtsmittelverfahren in den Rechtssachen C-451/21 P und C-454/21 P.
5. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug.

**EuGH**, Urteil vom 5.12.2023 – verb. Rs. C-451/21 P und C-454/21 P

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2901-1**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Zum Vorsteuerabzug bei einem kraft Gesetzes erfolgenden Wechsel von der Durchschnittsatzbesteuerung zur Regelbesteuerung**

1. Bezieht eine GbR, deren landwirtschaftliche Tätigkeit bei Leistungsbezug der Durchschnittsatzbesteuerung des § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterliegt, für diese landwirtschaftliche Tätigkeit eine Eingangsleistung, ist der Vorsteuerabzug auch dann nach § 24

Abs. 1 Satz 4 UStG, Art. 302 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) ausgeschlossen, wenn die Eingangsleistung für Umsätze im Folgejahr verwendet wird, in dem diese Tätigkeit kraft Gesetzes der Regelbesteuerung unterliegt.

2. Wechselt der Steuerpflichtige zwischen Leistungsbezug und Verwendungsumsatz freiwillig oder kraft Gesetzes von der Durchschnittsatzbesteuerung zur Regelbesteuerung, ist der Vorsteuerabzug unter den Voraussetzungen der § 15a Abs. 7 UStG, Art. 192 MwStSystRL zu berichtigen.

**BFH**, Urteil vom 12.7.2023 – XI R 14/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2901-2**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Widerruf der Gestattung der Ist-Besteuerung wegen Missbrauchs; Entstehung und Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug**

1. Falls ein Leistungsempfänger bereits zur Vornahme des Vorsteuerabzugs berechtigt ist, obwohl beim leistenden Unternehmer aufgrund der Gestattung der Ist-Besteuerung noch keine Umsatzsteuer entstanden ist, beruht dies umsatzsteuerrechtlich nicht auf einer missbräuchlichen Gestaltung durch die am Leistungsaustausch beteiligten Steuerpflichtigen, sondern auf einer unzutreffenden Umsetzung oder Anwendung des Art. 167 MwStSystRL durch den Mitgliedstaat Deutschland.

2. Es bleibt offen, ob der Begriff „geschuldet“ im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG im Lichte des EuGH-Urteils Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136 – C-9/20 (EU:C:2022:88, Rz 49) sowie der Art. 167, Art. 179 Satz 1 MwStSystRL eine zeitliche Komponente enthält und deshalb dahin gehend zu verstehen ist, dass

die Umsatzsteuer vom Leistenden schon geschuldet werden muss, um vom Leistungsempfänger als Vorsteuer abgezogen werden zu können (und daher vom Leistungsempfänger noch nicht abgezogen werden darf, solange sie vom Leistenden noch nicht geschuldet wird).

**BFH**, Urteil vom 12.7.2023 – XI R 5/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2901-3**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Erstattungszinsen als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten**

Erstattungszinsen, die zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, sind als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten anzusehen, wenn die zugrunde liegende Steuererstattung als Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes tarifbegünstigt ist (Abweichung vom BFH-Urteil vom 12.11.2013 – VIII R 36/10, BFHE 243, 506, BStBl II 2014, 168 mit Zustimmung des VIII. Senats).

**BFH**, Urteil vom 30.8.2023 – X R 2/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2901-4**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: § 17 EStG: Keine Anwendung des KapErhStG auf Genossenschaftsanteile**

1. Die Kündigung des Geschäftsguthabens an einer Genossenschaft nach § 65 des Genossenschaftsgesetzes ist als Veräußerungstatbestand im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu werten.
2. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus der Kündigung von Genossenschaftsanteilen, die aus eigenen Mitteln der Genossenschaft geschaffen wurden, ist der Anwendungsbereich des § 3 i. V. m. § 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nenn-